

Entgeltordnung für den Verkehrsflughafen Memmingen / Allgäu (EDJA / FMM)

Version 2.6 – Gültig ab dem 01.04.2019

Flughafenbetreiber: Flughafen Memmingen GmbH

Am Flughafen 35

87766 Memmingerberg

Telefon: +49 (0) 8331 984200-8

Fax: +49 (0) 8331 984200-9

E-Mail: ops@edja.info

I. Inhalt

I.	Inhalt	2
II.	Begriffsdefinitionen	3
1.	Flughafennutzer.....	3
2.	Flughafenentgelt.....	3
3.	Flugplanperiode / Flugperiode.....	3
4.	Umlauf	3
5.	Abstellung	3
III.	Allgemeine Bedingungen.....	4
IV.	Genehmigungspflichtige Entgelte gem. § 43a LuftVZO	6
1.	Entgeltmodell A - Standardentgeltmodell	6
1.1	Dienstleistungsentgelt für den Flugplatzkontrolldienst	6
1.2	Landentgelt für Propeller- und Strahlflugzeuge.....	6
1.3	Landeentgelt für Drehflügler, Segelflugzeuge und Ultraleichtflugzeuge	6
1.4	Startentgelte nach Zahl der beim Start an Bord befindlichen Passagiere.....	6
1.5	Befeuerungsentgelt.....	7
2.	Entgeltmodell B – Kombiniertes Entgeltmodell	7
2.1	Kombiniertes Flughafenentgelt auf Antrag	7
2.2	Abweichung der Auslastung	7
2.3	Abweichung der Umläufe	8
2.4	Fristen für Nachzahlungen	8
3.	Sicherheitsentgelt	8
4.	Entgelt bei Start und/oder Landung außerhalb der Betriebszeiten	8
5.	Abstellentgelte	8
6.	Sonderregelung für Luftschiffe	9
V.	Nicht genehmigungspflichtige Entgelte	10
1.	PRM-Entgelt	10
	Anhang Lärmkategorien	11

II. Begriffsdefinitionen

1. Flughafennutzer

Flughafennutzer ist jede natürliche oder juristische Person, die unabhängig davon, ob sie Fluggäste, Post und/oder Fracht auf dem Luftweg von oder zu dem Verkehrsflughafen Memmingen befördert, die Einrichtungen des Verkehrsflughafens Memmingen zum Anfliegen, Landen, Starten oder Abstellen von Luftfahrtgerät im Sinne von § 1 Abs. 1 Nrn. 1 bis 6 LuftVZO benutzt. Flughafennutzer sind insbesondere die Halter und Führer von Luftfahrzeugen.

2. Flughafenentgelt

Flughafenentgelt ist eine zugunsten der Allgäu Airport GmbH & Co.KG erhobene und von den Flughafennutzern und/oder Fluggästen gezahlte Abgabe zum Ausgleich der Kosten der Einrichtungen und Dienstleistungen, die ausschließlich von der Allgäu Airport GmbH & Co.KG bereitgestellt werden und mit Start und Landung, Beleuchtung und Abstellen von Luftfahrzeugen sowie der Abfertigung von Fluggästen und Fracht/Post im Zusammenhang stehen. Insbesondere werden folgende Flughafenentgelte erhoben: Lande-, Anflug-, Sicherheits-, Befeuers- und Passagierentgelt.

3. Flugplanperiode / Flugperiode

Eine Flugplanperiode setzt sich aus einer zusammenhängenden IATA Sommer- und Winterflugplanperiode zusammen.

Eine Flugperiode ist der Zeitraum zwischen dem ersten und letzten Umlauf eines Flughafennutzers innerhalb einer Flugplanperiode.

4. Umlauf

Ein Umlauf besteht aus einer Landung und einem darauffolgenden Start eines Luftfahrzeugs.

5. Abstellung

Wird ein Luftfahrzeug auf einer Parkposition abgestellt, liegt eine Abstellung vor. Eine Langzeitabstellung liegt bei einer dauerhaften Abstellung ohne Unterbrechung von mehr als 7 Tagen vor.

III. Allgemeine Bedingungen

1. Für Landungen und Starts von Luftfahrzeugen sowie der Nutzung der Flughafeninfrastruktur haben Flughafennutzer ein Entgelt nach Maßgabe dieser Entgeltordnung an den Flughafenbetreiber zu entrichten.
2. Das Entgelt bemisst sich, nach der in der Zulassungsurkunde eingetragenen Höchstabflugmasse (MTOM) und/oder beim Start an Bord befindlichen Passagieren sowie nach seiner Lärmkategorie.

Das MTOM ist durch das Airplane Flight Manual (AFM) – Basic Manual – Section for Weight Limitations nachzuweisen. Bis zur Vorlage dieser Unterlagen wird das höchstmögliche MTOM laut Hersteller zugrundegelegt.

Die tatsächliche Anzahl der beim Start an Bord befindlichen Passagiere ist durch den Luftfahrzeugführer bei der Flugdienstleitung vor dem Start anzugeben. Erfolgt keine Angabe, wird die maximale zugelassene Sitzplatzkapazität des Flugzeugtyps zur Berechnung des Entgelts zugrundegelegt. Kinder unter 2 Jahren ohne Anspruch auf einen eignen Sitzplatz werden nicht berücksichtigt.

Als Nachweis für die Erfüllung der Lärmkategorie des Luftfahrzeuges gelten:

- die Bestätigungen und Eintragungen in Lärmzeugnissen nach NfL II – 65/03, ausgestellt durch die Zulassungsbehörde, oder
- die Vorlage entsprechender Herstellerangaben oder vergleichbarer Unterlagen und Urkunden einer Zulassungsbehörde, die im Einzelfall die Erfüllung der Voraussetzungen belegen.

Maßgebend für die Entgeltberechnung ist die tatsächliche Vorlage bei der Flugdienstleitung eines vollständigen und durch den Flughafenbetreiber nachprüfbaren Nachweises über die Einhaltung der o. g. Bedingungen durch den Luftfahrzeughalter oder –führer vor dem Start. Die Flugdienstleitung ist verpflichtet, diesen Nachweis zu dokumentieren. Erfolgt keine Vorlage des entsprechenden Nachweises, so werden die Entgelte auf der Grundlage der Lärmkategorie 1 berechnet. Die endgültige Einordnung in die Lärmkategorie erfolgt durch die Flugdienstleitung nach Einsicht der Nachweise. Rückwirkende Erstattungen erfolgen nicht.

3. Alle Entgelte sind grundsätzlich vor dem auf die Landung folgenden Start beim GAT oder der Flugdienstleitung in Euro zu entrichten; in besonderen Fällen können diese nach vorheriger Vereinbarung mit dem Flughafenbetreiber nachträglich entrichtet werden. Für die Nachsendung der Rechnung behält sich der Flughafenbetreiber vor, ein Bearbeitungsentgelt zu erheben.
4. Die Entgelte sind Entgelte im Sinne des § 10 Abs. 1 des Umsatzsteuergesetzes. Der Entgeltsschuldner hat daher die Umsatzsteuer zusätzlich zu entrichten, insofern er davon nicht durch § 4 Nr. 2 und § 8 Abs. 2 UStG ausgenommen ist.
5. Der nach dem Höchstabfluggewicht des Luftfahrzeuges bemessene Teil des Entgeltes, sowie das Befeuerungsentgelt sind auch bei einer Bodenberührung mit unmittelbar anschließendem Beschleunigen und Starten des Luftfahrzeuges, sowie bei einem Tiefanflug (Low Approach) zu entrichten. Bei Durchstartmanövern aus technischen, flugverkehrlichen oder meteorologischen Gründen (Fehlflug) wird kein Entgelt erhoben.
6. Für Schul- und Einweisungsflüge mit Strahl- und Propellerflugzeugen der Lärmkategorie 3 und 4 werden in der Zeit von SR – 30 min. bis SS + 30 min. Ermäßigungen gewährt, sofern Start oder Landung nicht außerhalb der veröffentlichten Betriebszeiten des Flughafens erfolgen. Das ermäßigte Landeentgelt beträgt bei einem Höchstabfluggewicht bis 2.000 kg 80 % des maßgebenden Satzes, bei einem Höchstabfluggewicht über 2.000 kg 60 % des maßgebenden Satzes. Die Ermäßigung wird nicht an Sonn- und gesetzlichen Feiertagen gewährt.

Schulflüge im Sinne dieser Entgeltordnung sind Flüge, die ein Flugschüler im Rahmen seiner Ausbildung bei einem genehmigten Ausbildungsbetrieb/-verein durchführt und die zum Erwerb eines Luftfahrerscheines oder zusätzlicher Berechtigungen im Sinne der Verordnung über Luftfahrtpersonal (LuftPersV) bzw. JAR-FCL notwendig sind. Hierzu zählen auch Ausbildungsflüge für CVFR und IFR-Berechtigungen.

Als Einweisungsflüge im Sinne dieser Entgeltordnung gelten Flüge, die ein Luftfahrer zum Erwerb einer Musterberechtigung nach Anhang 1 zu JAR-FCL 1.220 durchführen muss.

Die Ermäßigung gilt nicht für eine Unterschiedsschulung bzw. zum vertraut machen nach Anhang 1 zu JAR-FCL 1.215.

7. Bei Notlandungen wegen technischer Störungen am Luftfahrzeug oder wegen ausgeübter oder angedrohter Gewaltanwendung ist – sofern der Flughafen nicht ohnehin planmäßiger Zielflughafen ist – kein Entgelt zu entrichten. Ausweichlandungen sind keine Notlandungen.
8. Das Standardentgeltmodell ist für alle Flughafennutzer anzuwenden. Auf Antrag kann alternativ das kombinierte Entgeltmodell angewandt werden. Antragsberechtigt ist jeder Flughafennutzer, der Linien- und/oder Charterflugbetrieb regelmäßig über mindestens eine Flugplanperiode und innerhalb der Flugperiode mindestens 3 Umläufe pro Woche durchführt sowie Luftfahrzeuge einsetzt, die eine durchschnittliche Mindestkapazität von 30 Passagiersitzen aufweisen und der Lärmkategorie 4 (vgl. Anhang) entsprechen. Der Antrag muss vier Wochen vor Beginn der Flugperiode dem Flughafenbetreiber vorliegen. Grundlage ist ein vom Flughafennutzer vorgeschlagener Flugplan und eine Passagierprognose, aus denen ersichtlich ist, dass die geforderte Anzahl der Umläufe wirtschaftlich durchgeführt werden kann.
9. Grundlage zur Inanspruchnahme des kombinierten Flughafenentgeltmodells B sind eine geplante durchschnittliche Auslastung von 75 % innerhalb der Flugperiode und das Erreichen der zu Flugperiodenbeginn angemeldeten Umläufe pro Woche. Beim Nichterreichen der Voraussetzungen erfolgt eine Nachberechnung durch den Flughafenbetreiber gem. IV/2.2 und IV/2.3.
10. Für das Abstellen von Luftfahrzeugen hat der Flughafennutzer ein Abstellentgelt gem. IV/4., an den Flughafenbetreiber zu entrichten. Das Abstellentgelt berechnet sich nach der Höchstabflugmasse (MTOM).
11. Sicherheits- und PRM-Entgelte gemäß IV/3. und V/1. sind an den Flughafenbetreiber zu entrichten.

IV. Genehmigungspflichtige Entgelte gem. § 43a LuftVZO

1. Entgeltmodell A - Standardentgeltmodell

1.1 Dienstleistungsentgelt für den Flugplatzkontrolldienst

Für die Inanspruchnahme von Diensten und Einrichtungen des Flugplatzkontrolldienstes je Anflug (Zähleinheit ist die Landung, der Touch & Go oder der Tiefanflug) beträgt das zu entrichtende Entgelt:

MTOM	Anflugentgelt
bis 2000 kg	2,52 €
über 2000 kg je angefangene 1000 kg	2,50 €

Das maximale Anflugentgelt beträgt 150 € je Anflug.

1.2 Landentgelt für Propeller- und Strahlflugzeuge

Das Landentgelt beträgt für Propeller- und Strahlflugzeuge je Landung (Zähleinheit ist die Landung, der Touch & Go oder der Tiefanflug):

MTOM des Luftfahrzeugs	Lärmkategorie 1	Lärmkategorie 2	Lärmkategorie 3	Lärmkategorie 4
bis 1200 kg	20,17 €	15,55 €	10,08 €	6,72 €
über 1200 kg bis 1600kg	30,25 €	21,01 €	16,38 €	10,92 €
über 1600 kg bis 2000 kg	45,38 €	31,52 €	24,37 €	14,70 €
über 2000 kg je angefangene 1000 kg	28,60 €	20,59 €	12,26 €	8,17 €

Die Unterteilung der Lärmkategorien ist im Anhang zur Entgeltordnung geregelt.

1.3 Landentgelt für Drehflügler, Segelflugzeuge und Ultraleichtflugzeuge

MTOM	Drehflügler	Segelflugzeug	Ultraleichtflugzeug
bis 1200 kg	10,92 €	2,10 €	6,72 €
über 1200 kg bis 2000 kg	18,07 €		
über 2000 kg je angefangenen 1000 kg	10,92 €		

1.4 Startentgelte nach Zahl der beim Start an Bord befindlichen Passagiere

Für Luftfahrzeuge mit einem MTOM von mehr als 5.700 kg beträgt das Startentgelt für die Nutzung von Flughafeneinrichtungen nach Zahl der beim Start an Bord befindlichen Passagiere:

4,40 € pro Passagier

1.5 Befeuerungsentgelt

Für Luftfahrzeuge bis 5700 kg wird pro Flugbewegung vor SR – 30 min. und nach SS + 30 min. ein Entgelt für die Bereitstellung der Befeuerung erhoben.

Das Entgelt beträgt

8,40 € pro Flugbewegung

2. Entgeltmodell B – Kombiniertes Entgeltmodell

2.1 Kombiniertes Flughafenentgelt auf Antrag

Das kombinierte Flughafenentgelt wird alternativ zu den Punkten IV/1.1, IV/1.2 und IV/1.4. des Standardentgeltmodells A berechnet.

Das kombinierte Flughafenentgelt bei einer durchschnittlichen Auslastung von 75% in einer Flugperiode und bei durchschnittlich mindestens drei Umläufe pro Woche in einer Flugplanperiode beträgt:

7,86 € pro Passagier

Das kombinierte Flughafenentgelt bemisst sich nach der Zahl der beim Start an Bord des Luftfahrzeugs befindlichen Passagiere.

Weicht die durchschnittliche Auslastung in einer Flugperiode von den vorausgesetzten 75% ab, so ist eine Neuberechnung gemäß IV/2.2 nach Ablauf der Flugplanperiode durchzuführen.

Das Mindestflughafenentgelt beträgt:

265,00 €

Beträgt die Anzahl der wöchentlichen Umläufe mehr als 9, so erhält der Flughafennutzer auf das kombinierte Flughafenentgelt in der Flugperiode 3 % Ermäßigung. Beträgt die Anzahl der Umläufe mehr als 29 pro Woche, so erhält der Flughafennutzer 14 % Ermäßigung. Bei mehr als 44 Umläufe die Woche erhält der Flughafennutzer 29 %, über 50 Umläufe 36 %, über 65 Umläufe 42 % und ab 80 Umläufe pro Woche 48 % Ermäßigung auf das kombinierte Flughafenentgelt. Die Umläufe zur Inanspruchnahme der Ermäßigung sind vier Wochen vor Beginn der Flugperiode dem Flughafenbetreiber zu melden.

Werden die angemeldeten Umläufe zur Erreichung der Ermäßigung in der Flugplanperiode nicht erreicht, so ist eine Neuberechnung gemäß IV/2.3 nach Ablauf der Flugplanperiode durchzuführen.

2.2 Abweichung der Auslastung

Erreicht ein Flughafennutzer nach Ablauf der Flugperiode die durchschnittliche Auslastung von mindestens 75 % der maximalen Passagierkapazität über alle Luftfahrzeuge nicht, so ist das vereinbarte Entgelt gem. IV/2.1 für jeden vollen Prozentpunkt, den die tatsächlich erreichte Passagierkapazität hinter 75% über alle Luftfahrzeuge zurückbleibt, um € 0,05 (ab 01.11.2014 € 0,08) pro Passagier zu erhöhen und der Erhöhungsbetrag gem. IV/2.4 nachträglich zu zahlen. Unterschreitet die durchschnittliche Auslastung der maximalen Passagierkapazität über alle Luftfahrzeuge in einer Flugperiode jedoch 60 %, ist die Basis zur Errechnung des Entgeltes das Standardentgeltmodell A.

Überschreitet ein Flughafennutzer nach Ablauf der Flugperiode die durchschnittliche Auslastung von mindestens 75 % der maximalen Passagierkapazität über alle Luftfahrzeuge, verringert sich das vereinbarte Entgelt gem. IV/2.1 nachträglich für jeden vollen Prozentpunkt, den die tatsächlich erreichte Passagierkapazität über 75% über alle Luftfahrzeuge hinausgeht, um € 0,05 (ab 01.11.2014 € 0,08). Die Differenz zu den bereits geleisteten Entgeltzahlungen wird dem Flughafennutzer unter entsprechender Anwendung der Regelung in IV/2.4 erstattet. Überschreitet die Auslastung 90 % der maximalen Passagierkapazität über alle Luftfahrzeuge, so ist die Basis zur Errechnung des Entgeltes eine durchschnittliche Auslastung von 90 %.

2.3 Abweichung der Umläufe

Erreicht ein Flughafennutzer nach Ablauf der Flugperiode die Anzahl der vereinbarten Umläufe pro Woche nicht, wobei Umläufe/Flüge, die aus vom Flughafennutzer nicht zu vertretenden Gründen, d.h. höhere Gewalt, nicht durchgeführt werden, nicht zu berücksichtigen sind, ist nachträglich das Entgelt der tatsächlich erreichten Entgeltstufe gem. IV/2.1 unter Abzug bereits geleisteter Entgeltzahlungen zu entrichten. Unterschreitet der Flughafennutzer nach Ablauf der Flugperiode die Anzahl der Umläufe um weniger als 3 pro Woche, so sind die Entgelte gem. Standardentgeltmodell A, unter Abzug der bisher geleisteten Zahlungen, zu entrichten.

2.4 Fristen für Nachzahlungen

Der Flughafennutzer wird dem Flughafenbetreiber innerhalb von 14 Tagen nach Ablauf der definierten Flugplanperiode die notwendigen Informationen für die Berechnung einer Nachzahlung gem. IV/2.2 und IV/2.3 zur Verfügung stellen. Die endgültige Abrechnung durch den Flughafenbetreiber erfolgt innerhalb von 30 Tagen nach Erhalt und Prüfung dieser Informationen. Eine Nachzahlung muss innerhalb 30 Tage nach Zugang der Abrechnung durch den Flughafennutzer erfolgen. Beim Übertreffen der Auslastung gem. IV/2.2 muss der Flughafennutzer innerhalb von 72 Tagen nach Ablauf der definierten Flugplanperiode eine prüffähige Abrechnung dem Flughafenbetreiber zukommen lassen. Eine Nachzahlung gem. IV/2.2 durch den Flughafenbetreiber erfolgt innerhalb von 30 Tagen nach Erhalt der Abrechnung, jedoch frühestens 42 Tage nach Ablauf der definierten Flugplanperiode.

3. Sicherheitsentgelt

Zum Ausgleich der Kosten für Sicherheitsmaßnahmen ist bei allen Flügen mit Luftfahrzeugen über 5.700 kg ein Sicherheitsentgelt zu entrichten, das sich nach der Zahl der beim Start an Bord befindlichen Passagiere bemisst.

Das Sicherheitsentgelt beträgt: **0,70 € pro Passagier**

4. Entgelt bei Start und/oder Landung außerhalb der Betriebszeiten

Für Landungen und/oder Starts außerhalb der genehmigten Betriebszeit des Flughafens von 6:00 Uhr lokal bis 22:00 lokal werden folgende Entgelte erhoben:

Montag bis Samstag: 50,00 € je angefangene 15 Minuten

Sonn-/Feiertage: 110,00 € je angefangene 15 Minuten

Bemerkung: Durch einen Start und/oder Landung außerhalb der Betriebszeiten entstehen weitere Gebühren des Luftamtes Südbayern.

5. Abstellentgelte

Für das Abstellen von Luftfahrzeugen auf dem Flughafen Memmingen ist ein Abstellentgelt zu entrichten. Das Abstellentgelt bemisst sich wie folgt:

MTOM	Entgelt je angefangene 24h
bis 1200 kg	2,94 €
über 1200 kg bis 2000 kg	4,62 €
über 2000 kg je angefangene 1000 kg	2,80 €

Das Abstellentgelt beträgt mindestens 5,46 €.

Die Abstellung beginnt, sobald das Luftfahrzeug die Abstellposition erreicht hat (On-Block) und endet mit dem Verlassen der Abstellposition (Off-Block).

Für eine Abstellung von insgesamt höchstens vier Stunden zwischen Abstellung (On-Block) und der Beendigung der Abstellung mit darauf folgendem Start des Luftfahrzeuges wird kein Abstellentgelt erhoben. Ein Positionswechsel beeinflusst die Gesamtabstellzeit nicht.

Für Flughafenutzer, die die Voraussetzungen gem. kombiniertem Entgeltmodell B erfüllen, kommen auf Antrag nachfolgende Ermäßigungssätze auf Abstellentgelte zur Anwendung:

Flughafenutzer, die mindestens ein Luftfahrzeug über 5700 kg vier Nächte pro Woche am Flughafen abstellen, erhalten auf den Regelsatz 20 % Ermäßigung.

Flughafenutzer, die mindestens ein Luftfahrzeug über 5700 kg sieben Nächte pro Woche am Flughafen abstellen, erhalten auf den Regelsatz 30 % Ermäßigung.

Der Flughafenutzer muss die Ermäßigungssätze auf Abstellentgelte beim Flughafenbetreiber mind. 4 Wochen vor Beginn der Flugperiode beantragen.

Bemerkung: Für die Langzeitunterstellung eines Luftfahrzeuges in einer Halle oder auf einer Freifläche werden von dieser Entgeltordnung unabhängige Entgelte erhoben.

6. Sonderregelung für Luftschiffe

1. Für die Benutzung des Flughafens mit Luftschiffen sind ein Landeentgelt und ein Ankermastentgelt zu entrichten. Der Zeitraum, der für die Berechnung des Ankermastentgeltes maßgebend ist, beginnt mit der Errichtung des Ankermastes und endet mit seinem Abbau
2. Das Landeentgelt beträgt für Luftschiffe 18,15 €. Das Ankermastentgelt beträgt pro angefangene 24 Stunden für Luftschiffe 72,61 €.

V. Nicht genehmigungspflichtige Entgelte

1. PRM-Entgelt

Für die Hilfeleistung für Passagiere mit eingeschränkter Mobilität wird ein Entgelt zur Umlage gemäß EU-Verordnung 1107/2006 von allen Passagieren bei Luftfahrzeugen mit einem MTOM von mehr als 5.700 kg erhoben. Das Entgelt bemisst sich nach der Anzahl der beim Start an Bord befindlichen Passagiere.

Das PRM Entgelt beträgt:

0,29 € pro Passagier

Anhang Lärmkategorien

Lärmkategorie 4 („erhöhter Schallschutz“)

Propellergetriebene Flugzeuge bis 9000 kg Höchstabflugmasse (MTOM) und Motorsegler mit einem Baujahr ab 2000 entsprechen den erhöhten Schallschutzanforderungen, wenn sie die in Anlage 2 der Landeplatz-Lärmschutzverordnung festgelegten Lärmgrenzwerte

- Kapitel VI um mindestens 6 dB (A) oder
- Kapitel X um mindestens 7 dB (A)

unterschreiten.

Propellerflugzeuge mit einem Höchstabfluggewicht über 9.000 kg und Strahlflugzeuge, die in der An- oder Abflugliste (Kombination) des Bundesministeriums für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen in der jeweils geltenden Fassung enthalten sind sowie Luftfahrzeuge die den Bedingungen ICAO Annex 16, Chapter 4 entsprechen.

Lärmkategorie 3 („besonderer Schallschutz neu“)

Analog zu § 4 Abs. 2 der Landeplatz-Lärmschutzverordnung entsprechen propellergetriebene Flugzeuge bis 9.000 kg Höchstabflugmasse (MTOM) und Motorsegler, die vor dem 1. Januar 2000 gebaut worden sind, den erhöhten Schallschutzanforderungen, wenn die in Anlage 2 der Landeplatz-Lärmschutzverordnung festgelegten Lärmgrenzwerte

- Kapitel VI um mindestens 4 dB (A) oder
- Kapitel X um mindestens 5 dB (A)

unterschreiten.

Lärmkategorie 2 („besonderer Schallschutz alt“)

Bei propellergetriebenen Luftfahrzeugen bis 9.000 kg Höchstabfluggewicht muss der vom Luftfahrzeug ausgehende maximale Lärmpegel die in der Landeplatz-Lärmschutzverordnung in der Anlage 2 festgelegten Lärmgrenzwerte mindestens erreichen.

Propellerflugzeuge mit einem Höchstabfluggewicht über 9.000 kg und Strahlflugzeuge, die den Bedingungen ICAO Annex 16, Chapter 3 entsprechen.

Lärmkategorie 1

Bei propellergetriebenen Luftfahrzeugen bis 9.000 kg Höchstabfluggewicht überschreitet der vom Luftfahrzeug ausgehende maximale Lärmpegel die in der Landeplatz-Lärmschutzverordnung in der Anlage 2 festgelegten Lärmgrenzwerte.

Propellerflugzeuge mit einem Höchstabfluggewicht über 9.000 kg und Strahlflugzeuge, die nicht den Bedingungen ICAO Annex 16, Chapter 3 entsprechen.